

## **Bericht gemäß § 293a Abs. 1 AktG i.V.m. §§ 293 Abs. 2, 295 AktG zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags (zu Tagesordnungspunkt 6)**

### **Gemeinsamer Bericht**

#### **gemäß § 293a AktG**

des Vorstands der

#### **TeamViewer SE**

und

der Geschäftsführung der

#### **Regit Eins GmbH**

über den Abschluss und den Inhalt des Ergebnisabführungsvertrag (Gewinnabführungsvertrags i.S.d. § 291 Abs 1 Satz 1 AktG) vom 18. April 2024

### **Allgemeines**

Der Vorstand der TeamViewer SE (nachfolgend „**Organträgerin**“) und die Geschäftsführung der Regit Eins GmbH (nachfolgend „**Organgesellschaft**“) erstatten hiermit nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG über den zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft am 18. April 2024 abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag i.S.v. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG (nachfolgend „**Ergebnisabführungsvertrag**“).

Der Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft sowie der Gesellschafterversammlung der Regit Eins GmbH, und ferner der Eintragung in das Handelsregister der Regit Eins GmbH. Der Ergebnisabführungsvertrag soll der ordentlichen Hauptversammlung der TeamViewer SE am 7. Juni 2024 als zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Gesellschafterversammlung der Regit Eins GmbH wird voraussichtlich nach Erteilung der Zustimmung durch die ordentliche Hauptversammlung der TeamViewer SE stattfinden.

Zur Unterrichtung der Anteilhaber beider beteiligter Unternehmen und zur Vorbereitung der jeweiligen Beschlussfassung der Hauptversammlung der TeamViewer SE sowie der Gesellschafterversammlung der Regit Eins GmbH erstellen die Vorstände der TeamViewer SE und die Geschäftsführung der Regit Eins GmbH gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht. In diesem Bericht werden der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags und der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich begründet.

## Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

Die TeamViewer SE, als Organträgerin, hat den Ergebnisabführungsvertrag mit der Regit Eins GmbH als Organgesellschaft am 18. April 2024 abgeschlossen. Es handelt sich um einen Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Dieser bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung sowohl der Hauptversammlung der Organträgerin als auch der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Organträgerin werden der auf den 7. Juni 2024 einberufenen ordentlichen (virtuellen) Hauptversammlung der Organträgerin vorschlagen, dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags zuzustimmen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags noch nicht zugestimmt. Dies wird voraussichtlich, durch notariell zu beurkundenden Beschluss, nach Erteilung der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Organträgerin erfolgen. Der Ergebnisabführungsvertrag wird erst mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er wirksam wird.

## Vertragsparteien

### Organträgerin

Die Organträgerin ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea* – „SE“) nach deutschem Recht mit Sitz in Göppingen. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 745906 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organträgerin ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens der Organträgerin ist

(i) die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die in folgenden Geschäftsfeldern oder Teilbereichen davon tätig sind: Entwicklung und Vertrieb von Software, insbesondere im Bereich der Konnektivität, sowie alle damit zusammenhängenden sonstigen Geschäfte sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen;

(ii) der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an solchen Unternehmen, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung einschließlich der Übernahme von Dienstleistungen für diese Unternehmen.

(iii) Die Gesellschaft kann in den in (i) genannten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der Organträgerin besteht der Vorstand aus einer oder aus mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Dem Vorstand der Organträgerin gehören derzeit vier Mitglieder an:

- Oliver Steil (Vorstandsvorsitzender)
- Michael Wilkens
- Peter Turner
- Mei Dent

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Organträgerin durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Organträgerin allein (§ 7 Abs. 2 der Satzung).

Die Organträgerin ist Muttergesellschaft des TeamViewer-Konzerns und hält in dieser Funktion neben ihrer unmittelbaren Beteiligung an der Organgesellschaft mittelbare Beteiligungen an zahlreichen

weiteren Gesellschaften im In- und Ausland. Der Team-Viewer Konzern beschäftigte zum 31. Dezember 2023 weltweit mehr als 1.400 Vollzeitmitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten (FTE)) und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2023 einen Umsatz von rund EUR 626,7 Mio.

### **Organgesellschaft**

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Göppingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 731008. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr. Das vollständig einbezahlte Stammkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 25.000,00.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen jeder Rechtsform sowie die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen an Beteiligungsunternehmen.

Alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist die Organträgerin.

Die Organgesellschaft hat satzungsgemäß einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Derzeit sind Herr Oliver Steil, Herr Peter Turner und Herr Michael Wilkens als Geschäftsführer bestellt. Die Organgesellschaft hat selbst keine weiteren Arbeitnehmer. Sie hält unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Gesellschaften im In- und Ausland.

### **Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags**

Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags geschieht im Sinne einer angestrebten Harmonisierung und Optimierung der TeamViewer-Gruppe. Ziel des Vertrags ist die Begründung einer körperschaft- und einer gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der TeamViewer SE und der Regit Eins GmbH ab Beginn des Geschäftsjahrs 2024.

Der Vertrag ist gemäß §§ 14 Abs. 1, 17 Körperschaftsteuergesetz (nachfolgend „**KStG**“) zwingende Voraussetzung für eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen Organträgerin und Organgesellschaft. Durch diese Organschaft kann eine zusammengefasste Besteuerung der genannten Gesellschaften erfolgen. Somit entsteht ein Organkreis, innerhalb dessen positive und negative Ergebnisse der Organgesellschaft mit positiven und negativen Ergebnissen der Organträgerin zeitgleich verrechnet werden können. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Zudem können im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft Gewinne der Organgesellschaft ohne zusätzliche Steuerbelastung an die Organträgerin abgeführt werden. Ohne eine Organschaft könnten Gewinne allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Organträgerin ausgeschüttet werden; in diesem Fall unterlägen sie bei der Organträgerin jedoch in beschränktem Umfang der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Der Vorstand der TeamViewer SE und die Geschäftsführung der Regit Eins GmbH sind nach gründlicher und sorgfältiger Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass nur der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags eine ausreichende rechtliche Grundlage für die beabsichtigte Harmonisierung zwischen der TeamViewer SE und der Regit Eins GmbH bildet und lediglich durch den

Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der TeamViewer SE als Organträgerin und der Regit Eins GmbH als Organgesellschaft begründet werden kann.

Eine Alternative zum Abschluss eines Gewinn-/Ergebnisabführungsvertrags, welche wirtschaftlich gleich- oder besserwertig wäre, besteht nicht.

### **Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrags**

Die im Ergebnisabführungsvertrag enthaltenen Einzelregelungen erläutern wir wie folgt:

**(1)** Ziffer 1 des Ergebnisabführungsvertrags regelt die Gewinnabführung. Die Organgesellschaft verpflichtet sich darin, ihren gesamten Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen (Ziffer 1.1 des Ergebnisabführungsvertrags). Abzuführen ist nach der derzeitigen Fassung des § 301 AktG – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffern 1.2 und 1.3 des Ergebnisabführungsvertrags – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, sowie um einen etwaigen ausschüttungsgesperren Betrag gemäß § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs (nachfolgend „HGB“).

Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (Ziffer 1.2 des Ergebnisabführungsvertrags).

Während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrags gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin gemäß § 301 Satz 2 AktG (analog) von der Organgesellschaft aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden, wenn und soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht (Ziffer 1.3 des Ergebnisabführungsvertrags).

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder aus der Auflösung von Gewinnvorträgen und/oder von Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn des Ergebnisabführungsvertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Diese Beträge dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. (Ziffer 1.4 des Ergebnisabführungsvertrags).

Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist (Ziffer 1.5 des Ergebnisabführungsvertrags).

**(2)** Ziffer 2 des Ergebnisabführungsvertrags regelt, gewissermaßen als Gegenpol zur Gewinnabführung, die Verlustübernahme der Organträgerin. Diese folgt den Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Mit der letztgenannten Regelung, also dem dynamischen Verweis auf § 302 AktG, wird die aktuelle Rechtslage berücksichtigt, wonach ein statischer Verweis auf § 302 AktG nicht mehr ausreicht. Nach § 302 Abs. 1 AktG ist die Organträgerin verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind (vgl. auch oben Ziffer 1.3 des Ergebnisabführungsvertrags).

**(3)** Ziffer 3 regelt die Fälligkeit der sich aus dem Ergebnisabführungsvertrag ergebenden Ansprüche auf Gewinnabführung bzw. Verpflichtung zur Verlustübernahme. Die sich aus dem Ergebnisabführungsvertrag ergebenden Ansprüche auf Gewinnabführung bzw. Verpflichtung zur Verlustübernahme entstehen mit Ablauf des Bilanzstichtages, also dem Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres, der Organgesellschaft und sind zu diesem Zeitpunkt fällig.

**(4)** Ziffer 4 des Ergebnisabführungsvertrags enthält Regelungen über Wirksamwerden, Vertragsdauer und Kündigung des Ergebnisabführungsvertrags. Von Gesetzes wegen wird der Ergebnisabführungsvertrag mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam (vgl. auch Ziffer 4.1 des Ergebnisabführungsvertrags).

Nach Ziffer 4.2 des Ergebnisabführungsvertrags gilt der Vertrag rückwirkend ab dem Beginn des bei Wirksamwerden dieses Vertrags laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.

Ziffer 4.3 des Ergebnisabführungsvertrags adressiert die Vertragslaufzeit: Der Ergebnisabführungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Ergebnisabführungsvertrag kann von jeder Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Geschäftsjahres, das mindestens fünf (Zeit-)Jahre nach Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das dieser Vertrag erstmals steuerlich anerkannt wird, endet. Durch diese Regelung wird die Mindestlaufzeit zur steuerlichen Anerkennung des Ergebnisabführungsvertrags sichergestellt.

Nach Ziffer 4.4 des Ergebnisabführungsvertrags bleibt das Recht zur Kündigung des Ergebnisabführungsvertrags aus wichtigem Grund unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Veräußerung oder die Einbringung der Organgesellschaft durch die Organträgerin oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft.

**(5)** Ziffer 5 des Ergebnisabführungsvertrags enthält verschiedene Regelungen. Nach Ziffer 5.1 des Ergebnisabführungsvertrags bedürfen alle Änderungen und Ergänzungen des Ergebnisabführungsvertrags – einschließlich der Ziffer 5.1 – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. In Ziffer 5.2 des Ergebnisabführungsvertrags wird festgehalten, dass die (ganze oder teilweise) Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung des Ergebnisabführungsvertrags die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt (Salvatorische Klausel). Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Schließung von Lücken im Ergebnisabführungsvertrag.

**(6)** Der Inhalt des Ergebnisabführungsvertrags entspricht zusammenfassend vollumfänglich dem, was üblicherweise in einem Gewinn-/Ergebnisabführungsvertrag geregelt wird.

**Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG; keine Vertragsprüfung nach § 293b AktG**

Die Organträgerin hält unmittelbar 100 % der Anteile an der Organgesellschaft. Da die Organgesellschaft keinen außenstehenden Gesellschafter aufweist, ist in dem Ergebnisabführungsvertrag kein angemessener Ausgleich gemäß § 304 AktG zu bestimmen. Aus dem gleichen Grunde ist keine Abfindung zu bestimmen und auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist nicht vorzunehmen. Schließlich bedarf es, da die Organträgerin unmittelbar alle Anteile an der Organgesellschaft hält, keiner Prüfung des Vertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG und somit auch keines Prüfberichts nach § 293e AktG.